

Haushaltssatzung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 2009 S. 950), hat der Rat der Stadt Rhede mit Beschluss vom 24. März 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rhede voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	27.241.170 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.711.770 EUR

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.964.270 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.283.970 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.348.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.992.100 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	1.900.000 EUR
---	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf	310.000 EUR
---	-------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf	3.470.600 EUR
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf	0 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf	4.000.000 EUR
---	---------------

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	202 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	403 v.H.

§ 7

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle besetzt war.

Rhede, den 24. März 2010

gez. Mittag
Bürgermeister

gez. Hüls
Schriftführerin